BEBAUUNGSPLAN NR. 280 - 28(I)/94 4. ÄNDERUNG "BÜLSTRINGER STRASSE / SATUELLER STRASSE" ENTWURF

M. 1 : 1.000

GEMARKUNG HALDENSLEBEN , FLUREN 3, 7 und 8

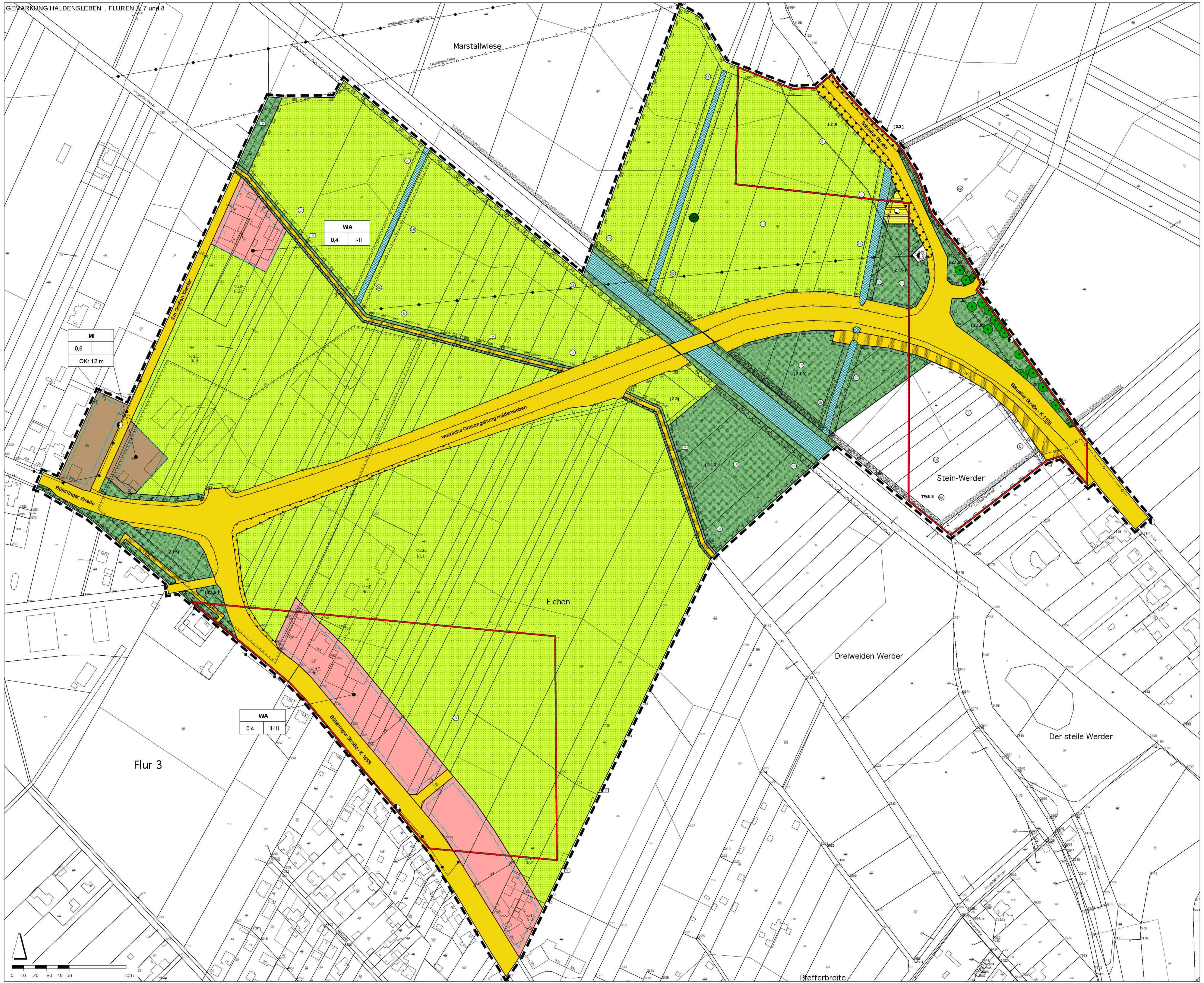

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl GRZ

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II-III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

OK : 12 m — Höhe baulicher Anlagen (über Straßenoberkante)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

bW — befahrbare Wohnstraße

W — Wanderweg gemäß textlicher Festsetzung 2.1.4

Wl — Wirtschaftsweg

5. Flächen für Versorgungsamnlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung

Zweckbestimmung:

Elektrizität

gepl. Abwasserpumpstation

Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

MS Freileitung

MS LWL Erdkabel

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

V — Verkehrsgrün

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

Ü — Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

TWS II — Trinkwasserschutzzone II

9. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung:

Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

LB — Geschützter Landschaftsbestandteil

11. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

D — Bodendenkmals - Verdachtsbereich

12. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des Räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Lärmschutzwand

GS — Gewässerschonstreifen / Gewässerrandstreifen gemäß textlicher Festsetzungen 3.1 und 3.2

13. Darstellungen ohne Normcharakter

Brücke

[3.1.7] — Verortung der grünordnerischen Maßnahme (s. textl. Festsetzungen der Nr. 2)

3,8 — Maßkette in Meter

1237 V.d.E. — Neu zu bildende Grenze gemäß Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Ausschluss einzelner Nutzungsarten

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Tankstellen sind im WA-Gebiet nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise bis zu einer Größe von max. 5 Betten zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Im MI-Gebiet sind Gartenbaubetriebe ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Im MI-Gebiet sind Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig; Vergnügungsstätten sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 bis 19 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen

Bei der Festsetzung der Geschossigkeit sind die maximalen Traufhöhen Thmax= 6500 mm bei 1-2-Geschossigkeit und Thmax= 9500 mm bei 3-Geschossigkeit einzuhalten.
Als Traufe gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Außenwand und der Oberhaut der die Dachhaut tragenden Konstruktion. Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist die Straßenoberkante der jeweils nächstgelegenen Erschließungsstraße (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
Innerhalb des Mischgebietes dürfen die festgelegten Höhen der Gebäude durch notwendige technische Anlagen und Bauteile (z.B. Lüftungsschächte) überschritten werden (§ 18 Abs. 2 BauNVO).

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.3.1 Im Plangebiet sind aufgrund § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.3.2 Der im Bereich des Flurstückes 209, der Flur 3 vorhandene verrohrte Graben darf nicht überbaut werden. Ausnahmeregelungen können nur durch die Untere Wasserbehörde beschieden werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind erforderliche Verkehrswege. Für die den verrohrten Graben kreuzenden Verkehrsflächen ist gemäß § 49 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

1.4 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.4.1 Es ist eine 2 m hohe Lärmschutzwand (ab Oberkante Fahrbahn) von 210 m Länge an der westlichen Ortsumgehung Haldensleben östlich des Knotenpunktes Bülstringen - ergänzt um 110 m Lärmschutzwand an der Bülstringer Straße - zu errichten. Die Lärmschutzwand darf keine Öffnungen oder Schlitze aufweisen und ist schallabsorbierend auszuführen. Sie ist gärtnerisch zu begrünen.

1.4.2 Um die Grenzwerte der 16. BImSchV und die Orientierungswerte von DIN 18005 einzuhalten, ist über den aktiven Lärmschutz hinaus passiver Schallschutz an den geplanten Gebäuden der MI- und WA-Gebiete vorzusehen. Für die entsprechenden Dach- und Fassadenelemente sind die erforderlichen Schalldämmmaße gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und VDL-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) im Rahmen der Gebäudeplanung zu ermitteln.

2. Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Die Verordnung der Festsetzungen erfolgt im Bebauungsplan über den Eintrag der Nummer z.B. [2.1.1] in die der Festsetzung zugeordneten Flächen.

2.1.1 Das überschüssige Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

2.1.2 Beidseitig, z.T. einseitig der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" sind mit Landschaftsrasen zu begrünende Randstreifen anzulegen.

2.1.3 Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist die vorhandene Ackerbrache in Grünland umzuwandeln. Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind einzuhalten:
- Düngung der Grünlandflächen mit mineralischen Düngemitteln nur nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und vorheriger Untersuchung des Nährstoffbedarfs
- keine Düngung
- mindestens 1 und max. 2 Grasschnitte im Jahr; der 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. jeden Jahres
- Abtransport der Heuballen binnen 3 Wochen
- kein Einsatz von Pestiziden
- keine Bodenbearbeitung (Umbruch)
- Erhaltung evt. vorhandener Bepflanzung
- max. Beweidung mit 1,4 Großvieheinheiten je ha

2.1.4 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wanderweg" sind mit wasserdurchlässigem Pflaster herzustellen.

2.1.5 Die so gekennzeichneten Flächen sind mit Einzelbäumen und Gehölzgruppen zu bepflanzen und nach erfolgter Fertigstellungs- und Entwicklungspflege brachfallen zu lassen. Insoweit Gewässerschutzstreifen von den Pflanzungen berührt sind, sind diese mit dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre", Zielitz, abzustimmen.

2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.2.1 Wasserbautechnische Anlagen sind naturnah zu gestalten und standortgerecht zu begrünen.

2.2.2 Die nicht bebaubaren Anteile der Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu gestalten und mit standortgerechter, einheimischer Vegetation (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zu bepflanzen (Bäume, Sträucher, Stauden, Rasenfläche)

2.2.3 Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu sichern, zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

2.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der so gekennzeichneten Flächen (nördliche Randbereiche der „Satueller Straße", Kleingarten im Geschützten Landschaftsbestandteil - Flurstücke 54, 56 und Teile aus 53/1 der Flur 3 -) ist die Vegetation zu erhalten und im Bestand zu sichern. Befahrungen sind zu vermeiden.

2.4 Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes werden die Maßnahmenflächen sowie die Baumpflanzungen entlang des Wanderweges und der Erschließungsstraßen, ausgenommen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehungsstraße, als Ausgleich für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.

3. Nachrichtliche Übernahmen

3.1 Gewässerschon- und Gewässerrandstreifen
In den gekennzeichneten, 10 m breiten Streifen an der Ohre und den 5 m breiten Bereichen an den Gräben ist die Einhaltung der Vorschriften nach dem WasserG LSA bzw. § 38 WHG (z.B. Verbot des Grünlandumbruchs) zu beachten. Abweichende Regelungen sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3.2 Wasserschutzgebiet
Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um das Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerkes Haldensleben gem. Beschluss Nr. 0051 vom 09.09.1981. Die Schutzzonen II und III sind jeweils separat gekennzeichnet. Die jeweiligen Schutzbestimmungen sind einzuhalten. Für weitere Informationen vgl. Pkt. 2.3.4 der Begründung. Sollten beim Rückbau von Flächen Altlasten (wassergefährdende Stoffe im Boden und Grundwasser) ermittelt werden, so sind die Umweltämter zu informieren. Die anfallenden Abfall- und Reststoffe sowie die Altlasten sind nach den entsprechenden abfallrechtlichen Forderungen zu entsorgen.

4. Hinweise

4.1 Anpflanzungen

Für alle Anpflanzungen im öffentlichen Bereich und im Bereich des unmittelbaren Straßenraumes sind die Fertigstellungs- und die 2-jährige Entwicklungspflege nach VOB bindend vorzusehen.

4.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die tatsächliche Lage des LWL-Erdkabels als auch der Mittelspannungs-Freileitung kann von der im Plan gekennzeichneten Lage abweichen. Daher ist vor Beginn mit Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe der Leitung der Leitungsträger Eon Avacon, Daniel Pötz, Telefon: +493949937-34679 bzw. Mobil: +49151 12201154 hinsichtlich des genauen Verlaufs der Leitungen zu befragen.
Im Geltungsbereich befinden sich weitere Leitungssysteme für Strom, Gas, Trinkwasser, Schmutz- und Regenwasser sowie Telekommunikation. Beschädigungen der Leitungssysteme sind zu vermeiden. Vor Schachtungsarbeiten sind die entsprechenden Versorgungsträger zu befragen.

4.3 Wasserrechtliche Vorschriften

Die wasserrechtlichen Vorschriften gemäß WG LSA zum Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (siehe nachrichtliche Übernahme Nr. 3.2) und Überschwemmungsgebiet der Ohre (Ü) sind zu beachten.

4.4 Bodenverunreinigungen

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese der zuständigen Behörde, dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde, anzuzeigen (siehe auch Nachrichtliche Übernahme Nr. 3.2).

4.5 Bodendenkmal-Verdachtsbereiche

In den gekennzeichneten Bereichen befinden sich zahlreiche archäologische Denkmale. Bei invasiven Bodeneingriffen in diesen Arealen ist davon auszugehen, dass in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Den Bodeneingriffen kann in der Regel zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Darüber hinaus ist auch außerhalb der markierten Areale mit der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM .... (BGBL. I S. 1950), UND DES § 6 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DES STADTRATES DER STADT HALDENSLEBEN VOM .... DIE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 280-28(I)/94 "BÜLSTRINGER STR./SATUELLER STR." IN HALDENSLEBEN ERLASSEN.

HALDENSLEBEN, DEN

.... (SIEGEL) ....
BÜRGERMEISTER RATSVORSITZENDER

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN HAT IN SEINER SITZUNG AM .... DIE AUFSTELLUNG DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BÜLSTRINGER STRAßE / SATUELLER STRAßE" BESCHLOSSEN. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM .... IM STADTANZEIGER HALDENSLEBEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

BÜRGERMEISTER

2. FRÜHZEITIGE TRÄGERBETEILIGUNG

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM .... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:

MAGDEBURG, DEN
PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER
TECHNISCHE MITARBEIT: A.KÖNIG

THALEN CONSULT — INGENIEURE • ARCHITEKTEN • STADTPLANER

4. ENTSCHEIDUNG FÜR AUSLEGUNG

DER STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN HAT AM .... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN ÖFFENTLICHER SITZUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

BÜRGERMEISTER

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND TRÄGERBETEILIGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM .... BIS .... ENTSPRECHEND § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM .... IM STADTANZEIGER HALDENSLEBEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

BÜRGERMEISTER

6. VERMESSUNGSTECHNISCHE BESCHEINIGUNG UND VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN: LIEGENSCHAFTSKARTE DES KATASTERAMTES
MAßSTAB: 1 : 1 000
GEMEINDE HALDENSLEBEN
GEMARKUNG HALDENSLEBEN
STAND VOM:

KARTENGRUNDLAGE: AUSZUG AUS DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE
BLATT NR.:
AUSGABEJAHR:
HERAUSGEBER: LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND DATENVERARBEITUNG
VERVIELFÄLTIGUNG ERTEILT
DURCH:
AM:
AKTENZEICHEN:

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT HALDENSLEBEN
AM .... AKTENZEICHEN ....

HALDENSLEBEN, DEN ....

LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES

7. PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN

DER STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM .... GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

BÜRGERMEISTER

8. SATZUNGSBESCHLUSS

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM .... VOM STADTRAT DER STADT HALDENSLEBEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE IN DERSELBEN SITZUNG GEBILLIGT.

HALDENSLEBEN, DEN ....

BÜRGERMEISTER

9. INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM .... IM STADTANZEIGER HALDENSLEBEN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

HALDENSLEBEN, DEN ....

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

10. VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

BÜRGERMEISTER

11. MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

HALDENSLEBEN, DEN ....

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 5.000

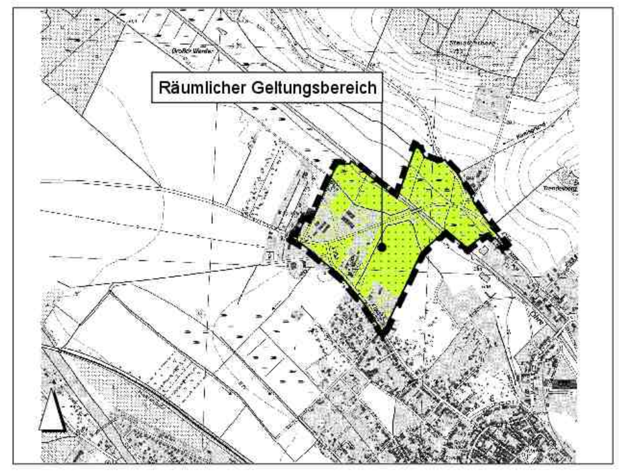

GEMEINDE / AUFTRAGGEBER

STADT HALDENSLEBEN

PLANINHALT — MASSSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 280 - 28 (I)/94 — 1 : 1.000
4. ÄNDERUNG
"BÜLSTRINGER STRASSE / SATUELLER STRASSE"

PROJEKT-NR.	PROJEKT-DATEI	PROJEKTLEIT.	BEARBEITUNG	CAD-BEARB.	GEPRÜFT
8925	2012_03_22_BPE_4Ae.vwx	Winter	Winter	König	

VERFAHRENSART	PLANSTAND	BLATTGR.	DATUM
	Entwurf	1.644 x 891	22.03.2012

PLANVERFASSER

THALEN CONSULT GMBH INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel. 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax 0 44 52 - 916 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
ABTEILUNG STADT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG